

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Reichenbach im Vogtland

Ausgegeben in Reichenbach im Vogtland am 13.05.2022
Ausgabe 2022/18

Bekanntmachung zur nachträglichen Eintragung von Flurstücken der Ortsstraßen, die bei der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses der öffentlichen Straßen nach § 54 Abs. 2 i. V. m. § 3 Abs. 1 Sächsisches Straßengesetz vergessen wurden

Im Ergebnis der Überprüfung des Straßenbestandsverzeichnisses der Stadt Reichenbach im Vogtland hat sich gezeigt, dass die Eintragungen bei der Erstanlegung des Bestandsverzeichnisses für die öffentlichen Ortsstraßen nicht vollständig mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen.

Insbesondere werden private Flurstücke nachträglich eingetragen, die bei der Erstanlegung der Bestandskarteikarten vergessen wurden.

Nach erfolgtem öffentlichen Stadtratsbeschluss am 04.04.2022 wurde mit Eintragungsverfügungen vom 05.04.2022 verfügt, das Bestandsblatt für die folgende Straße gemäß §§ 2 und 3 i. V. m. § 5 Abs. 2 ff. der Bestandsverzeichnisverordnung (StraBeVerzVO) zu berichtigen.

Bezeichnung der Straße: **Randsiedlung**

Stadt: Reichenbach im Vogtland

Landkreis: Vogtlandkreis

Abschnitt 1: beginnend am Joppenberg und endend am Ende des Flurstückes-Nr.: 1948/1 mit den Flurstücks-Nrn. je T.v. 1948/1 und 1950/2 der Gemarkung Reichenbach,

Abschnitt 2: beginnend an der Flurstücksgrenze Flurstück-Nr. 1954/3 und endend am Abschnitt 1 der Randsiedlung mit den Flurstücks-Nrn. je T.v. 1954f, 1954n, 1954e, 1954m, 1954d, 1954l, 1954c, 1954k, 1954b, 1954i, 1954a und 1954h der Gemarkung Reichenbach

Abschnitt 3: beginnend an der Flurstücksgrenze Flurstücke-Nr. 1954/3 und endend am Abschnitt 1 der Randsiedlung mit den Flurstücks-Nrn. je T.v. 1954t, 1954z, 1954s, 1954y, 1954r, 1954x, 1954q, 1954/2, 1954p, 1954v, 1954o und 1954u der Gemarkung Reichenbach,

Abschnitt 4: beginnend 4m vor der Flurstücksgrenze FSt.-Nr. 1931/1 und endend am Abschnitt 1 der Randsiedlung mit den Flurstücks-Nrn. T.v. 1931/1 und 2065 der Gemarkung Reichenbach

Abschnitt 5: beginnend an der Flurstücksgrenze FSt.-Nr. 1954/4 und endend am Abschnitt 1 der Randsiedlung mit den Flurstücks-Nrn. je T.v. 2054, 2064, 2063, 2062, 2053, 2061, 2060, 2052, 2059, 2058, 2051, 2057, 2056 und 2055/2 der Gemarkung Reichenbach

Alle weiteren Einzelheiten ergeben sich aus dem berichtigten Bestandskarteiblatt in der Anlage zur Eintragungsverfügung.

Die Eintragungsverfügung sowie das berichtigte Bestandskarteiblatt mit dem dazugehörigen Lageplan der oben bezeichneten Straßenklasse liegen

in der Zeit vom **13.05.2022 bis 12.11.2022**

in der Stadtverwaltung Reichenbach, Dienstzimmer 221, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland, während der Öffnungszeiten zur Einsicht für die Allgemeinheit aus.

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Die Eintragungsverfügung gilt mit Ablauf der sechsmonatigen Auslegungsfrist ab der öffentlichen Bekanntmachung gegenüber der Allgemeinheit als bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Eintragungsverfügungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland Widerspruch erhoben werden. In elektronischer Form kann der Widerspruch rechtswirksam unter der De-Mail-Adresse stadt@reichenbach-vogtland.de-mail.de mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der der Absender sicher im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 De-Mail-Gesetz angemeldet ist, erhoben werden. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landratsamt Vogtlandkreis, Postplatz 5, 08523 Plauen eingelegt wird.

Reichenbach im Vogtland, 13.05.2022

Raphael Kürzinger
Oberbürgermeister



Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.

Impressum:

Herausgeber: Stadt Reichenbach im Vogtland, Oberbürgermeister Raphael Kürzinger, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

Redaktion:

Verantwortlich: Pressestelle

Stadtverwaltung Reichenbach, Markt 1, 08468 Reichenbach im Vogtland

Tel. 03765 524-1012, Fax: 03765 524-2002,

E-Mail: kessler@reichenbach-vogtland.de

Verantwortlich für die amtlichen Mitteilungen der Stadt Reichenbach im Vogtland:

Der Oberbürgermeister

Verantwortlich für die übrigen amtlichen Mitteilungen:

Leiter der publizierenden Einrichtungen

Elektronisch können diese Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) einzeln oder widerruflich fortlaufend ohne Kosten der Stadt Reichenbach im Vogtland von dort (über www.reichenbach-vogtland.de/stadt-buerger/amtliche-bekanntmachungen/) bezogen werden.

Abdrucke dieser amtlichen Veröffentlichungen (elektronische Amtsblätter) können einzeln oder stets widerruflich fortlaufend jeweils gegen Erstattung der Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe der Verwaltungskostensatzung der Stadt Reichenbach im Vogtland von der Stadt Reichenbach im Vogtland bezogen oder im Bürgerbüro der Stadt Reichenbach im Vogtland eingesehen oder ausgedruckt und ausgehändigt werden.